



Anwendungshinweis § 6 Absatz 2 EEG 2012

Vorbemerkung:

Dieser Anwendungshinweis gibt die unverbindliche Rechtsansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) wieder. BMU und BMWi dürfen aufgrund der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) keine verbindliche Rechtsauskunft erteilen. BMU und BMWi oder anderen staatlichen Stellen werden keine Rechte eingeräumt, bei Konflikten zwischen den Beteiligten einzugreifen. Streitigkeiten bei der Anwendung des EEG können von den zuständigen Gerichten verbindlich geklärt werden.

I. Einleitung

§ 6 Absatz 2 und 3 EEG 2012¹ dienen dazu, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlung in das Einspeisemanagement einzubeziehen. Hiervon sind – anders als bei allen anderen erneuerbaren Energieträgern – auch Anlagen mit einer Leistung bis 100 Kilowatt betroffen. Hintergrund ist der hohe Zubau an installierter Leistung in diesem Segment, der es aus Gründen der Systemstabilität notwendig machen wird, auch diese Anlagen zu bestimmten Zeitpunkten kurzfristig abzuregeln.

Die Regelung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer Leistung bis 100 Kilowatt kann grundsätzlich wegen Netzengpässen im lokalen Verteilernetz, im vorgelagerten Übertragungsnetz oder aus Gründen der Systembilanz erforderlich sein, also wenn die netztechnisch erforderliche Mindesterzeugung aus konventionellen Anlagen und die bisher nicht regelbaren Kleinanlagen insgesamt mehr Strom erzeugen als abgenommen werden kann. Aus diesem Grund sieht § 6 Absatz 2 EEG 2012 auch für Anlagen bis 100 Kilowatt eine

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz in seiner ab dem 1. Januar 2012 geltenden Fassung; die entsprechende konsolidierte Fassung siehe <http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/47585/>.

Verpflichtung zur Ausstattung mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Abregelung der Anlage vor.

In der Anfangsphase wirft dies zunächst technische Probleme auf. Bisher waren nur Anlagen mit einer Leistung über 100 Kilowatt zur Installation einer entsprechenden Einrichtung verpflichtet. Zur Umsetzung sind verschiedene technische Lösungen denkbar und in Anwendung. In manchen Netzgebieten gab es bisher kein Einspeisemanagement und die technische Infrastruktur hierfür wurde von den örtlichen Netzbetreibern nicht vorgehalten. Auch für Netzbetreiber, die bisher schon über die notwendige Infrastruktur verfügen, stellt die Einbindung einer Vielzahl von Kleinanlagen eine technische Herausforderung dar, die in vielen Fällen nicht kurzfristig zu lösen ist.

Gleichzeitig ist die derzeit verwendete Technik zur stufenweisen oder kontinuierlichen Abregelung der Leistung auf größere Anlagen ausgerichtet und für die Vielzahl kleiner Anlagen kurzfristig nicht flächendeckend verfügbar und relativ kostenintensiv, so dass es auch für Anlagenbetreiber zu Problemen mit der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen kommen könnte.

Vor diesem Hintergrund soll dieser Anwendungshinweis dazu dienen, Klarheit über die technischen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 EEG 2012 für Anlagen, die auch nach der Anlagenzusammenfassung nach § 6 Absatz 3 EEG 2012 eine Leistung von höchstens 100 Kilowatt aufweisen und nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb gehen, herzustellen. Dieser Anwendungshinweis bezieht sich nur auf diese Anlagen und **ist nicht auf Anlagen mit einer Leistung über 100 Kilowatt anwendbar**. Zu Fragen der Nachrüstung, die sich aus § 66 EEG 2012 ergeben, werden ebenfalls keine Aussagen getroffen.

II. Rechtsrahmen

Nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2012 müssen Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlung mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt ihre Anlage mit einer technischen Einrichtung ausstatten, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 30 Kilowatt können gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2012 wählen, ob sie diese technische Einrichtung einbauen oder die Einspeisung dauerhaft auf 70 Prozent der Nennleistung der Module reduzieren wollen.

§ 66 Absatz 7 EEG 2012 sieht vor, dass Anlagen nach § 6 Absatz 2 EEG 2012 erst in das Einspeisemanagement einbezogen werden dürfen, wenn eine Verordnung zu einem pauschalisierten Verfahren zur Ermittlung der entgangenen Einnahmen

erlassen worden ist. Diese Verordnung soll im Laufe des Jahres 2012 erarbeitet werden.

III. Auslegung

Grundsätzlich schreibt § 6 Absatz 2 EEG 2012 die Ausstattung von Anlagen mit technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Abregelung der Anlage vor. Dies bedeutet, dass der Anlagenbetreiber auf seine Kosten eine Empfangseinrichtung für ein Kommunikationssignal des Netzbetreibers bereitstellen und sicherstellen muss, dass es aufgrund des Signals zu einer sofortigen automatischen Reduzierung der Ist-Einspeisung seiner Anlage kommt. § 6 EEG 2012 schreibt keine konkrete Technik und kein konkretes Verfahren für die Abregelung vor. Teilweise bestehen hier Präzisierungen in technischen Regelwerken.

Für Anlagen bis 100 Kilowatt soll bewährte, weitgehend standardisierte, verfügbare Technik eingesetzt werden, zum Beispiel Rundsteuertechnik. Die technische Einrichtung muss mindestens die Befehle Einspeiseleistung 100 Prozent (Ein) und 0 Prozent (Aus) umsetzen können; ein stufenloses Regeln ist für diese Kleinanlagen derzeit nicht erforderlich. Dies kann zum Beispiel über ein AC-Schütz erfolgen. Hier wird zur besseren Einbindung empfohlen, bereits in der Planungsphase eine Verbindungsleitung zur Kommunikation zwischen zentralem Zählerplatz und Anlage vorzusehen (vorzugsweise Ethernet aufgrund des BSI-Schutzprofils). Die technische Einrichtung sollte vorzugsweise zugänglich am Zählerplatz des Einspeisezählers Z2 installiert sein.² Darüber hinaus muss ein abregelungsfähiger Wechselrichter („EinsMan Ready“) eingesetzt werden. Die verwendete Technik muss Anforderungen genügen können, die eine Integration dieser Anlagen in ein intelligentes Netz bzw. die Anbindung in ein intelligentes Messsystem vorsehen. Im Energiewirtschaftsgesetz und nachgelagerten Verordnungen enthaltene Bestimmungen sind im Interesse größtmöglicher Effizienz bei der Umsetzung der Anforderungen nach § 6 EEG zu beachten; insbesondere sollte bei der zu verwendenden Technik auf eine Upgrade-Fähigkeit in Richtung kommunikativer Anbindung an ein Messsystem nach EnWG geachtet werden.

Das Signal als Auslöser für die Abregelung der Anlage muss der Netzbetreiber versenden. Die hierfür erforderliche Technik wird durch ihn bereit gehalten und finanziert.

² Vergleiche hierzu Forum Netztechnik und Betrieb im VDE, Empfehlungen zur Umsetzung des neuen EEG § 6, vom 14. Dezember 2011, S. 3, <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/seiten/einspeisemanagement.aspx>.

Aus Gründen der System- und Netzsicherheit sind Verteilernetzbetreiber gemäß § 11 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 6 EEG verpflichtet, die in ihre Sphäre fallende technische Infrastruktur zur Durchführung von Einspeisemanagement-Maßnahmen spätestens zu dem Zeitpunkt vorzuhalten, zu dem absehbar wird, dass in naher Zukunft in ihrem Netzgebiet entsprechende Maßnahmen notwendig werden. Dabei sind nicht nur die Erfordernisse des jeweiligen Verteilernetzes maßgeblich, an das die Erzeugungsanlagen angeschlossen sind, sondern es sind insbesondere auch die Erfordernisse des bzw. der vorgelagerten Netze zu beachten. Beispielsweise kann im Falle von Rückspeisungen aus einem Verteilernetz in das vorgelagerte Übertragungsnetz eine Abregelung von Anlagen im rückspeisenden Verteilernetz aus Gründen der System- und Netzsicherheit im Übertragungsnetz notwendig sein.

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung bis 100 Kilowatt sind in die technische Infrastruktur des Verteilernetzbetreibers einzubeziehen, sobald dies unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit anhand der Erfordernisse der System- und Netzsicherheit notwendig wird. Auch hier sind nicht nur die Erfordernisse des Verteilernetzes, an das die Erzeugungsanlagen angeschlossen sind maßgeblich, sondern es sind auch die Erfordernisse des bzw. der vorgelagerten Netze zu beachten. Damit das System funktioniert, müssen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber sich auf ein gemeinsames Signal verständigen, das der Netzbetreiber senden und der Anlagenbetreiber empfangen kann. Grundsätzlich wird der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber das Signal vorgeben. Die Vorgabe des Netzbetreibers sollte sich an den aktuellen technischen Richtlinien orientieren und angemessen sein.

Dies bedeutet, dass der Anlagenbetreiber seiner Pflicht nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a EEG 2012 erst nachkommen kann, wenn der Netzbetreiber ihm alles notwendige mitgeteilt und ggf. notwendige technische Parameter vorgegeben hat. Die Anforderungen kann der Anlagenbetreiber nicht erfüllen, solange der Netzbetreiber ihn nicht über die konkreten Anforderungen informiert hat. Allerdings obliegt es dem Anlagenbetreiber die entsprechenden Informationen anzufordern. Die Bereitstellung dieser Informationen liegt, nach dieser Anforderung durch den Anlagenbetreiber, im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers und fällt – anders als etwa die übrigen Anforderungen zum Beispiel in § 6 Absatz 4 EEG – in dessen Risikosphäre.

Nach § 17 Absatz 1 EEG 2012 entfällt der Vergütungsanspruch, solange der Anlagenbetreiber seine Pflicht aus § 6 Absatz 2 EEG 2012 nicht erfüllt. Die Rechtsfolge von § 17 Absatz 1 EEG 2012 ist unabhängig vom Verschulden des Anlagenbetreibers. Allerdings besteht eine Grenze, wenn der Umstand, der die Unmöglichkeit verursacht hat, der Risikosphäre des Netzbetreibers zuzurechnen ist.

Dies ist der Fall, wenn der Anlagenbetreiber die Anforderung zur Installation einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Abregelung nicht erfüllen kann, weil der Netzbetreiber ihm keine Auskunft über das zu sendende Signal gibt. Die Lieferung dieser Information fällt in die Sphäre des Netzbetreibers. Erfüllt er diese Aufgaben nicht, kann er dies dem Anlagenbetreiber nicht entgegen halten. Dies widerspräche dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB), weil der Netzbetreiber sonst die Geltendmachung des Vergütungsanspruchs verhindern könnte. Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 162 Absatz 1 BGB.

Dies gilt aber nur, wenn der Anlagenbetreiber seinerseits alles Erforderliche und Mögliche getan hat, um die Anforderungen von § 6 Absatz 2 EEG 2012 zu erfüllen. Er muss also die technischen Einrichtungen auf seine Kosten vorhalten, soweit er das ohne die Spezifizierungen des Netzbetreibers kann. Dies trifft zum Beispiel auf den abregelungsfähigen Wechselrichter („EinsMan Ready“) zu. Auch bleibt der Anlagenbetreiber weiterhin nach § 6 Absatz 2 EEG 2012 zur Installation der technischen Einrichtungen verpflichtet. Teilt ihm der Netzbetreiber die erforderlichen Informationen zu einem späteren Zeitpunkt mit, muss er die Anlage unverzüglich nachrüsten und die Kosten hierfür tragen. Von einer unverzüglichen Nachrüstung ist auszugehen, wenn diese innerhalb von drei Monaten nach der Information des Netzbetreibers erfolgt. Rüstet der Anlagenbetreiber in diesem Zeitraum nicht nach, entfällt sein Vergütungsanspruch nach § 17 EEG 2012.

Nunmehr stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen sich für den Netzbetreiber ergeben, insbesondere, ob er Vergütungszahlungen, die er trotz einer Nichterfüllung der Anforderungen von § 6 Absatz 2 EEG 2012 geleistet hat, vom Übertragungsnetzbetreiber erstattet bekommt. Grundsätzlich ist der Übertragungsnetzbetreiber zur Vergütung der vom Netzbetreiber nach § 16 EEG 2012 vergüteten Strommengen verpflichtet. Eine höhere als die in den §§ 16 ff. EEG 2012 vorgesehene Vergütung muss der Übertragungsnetzbetreiber nach § 35 Absatz 5 EEG 2012 vom Netzbetreiber zurück verlangen. Fraglich ist, ob danach der Erstattungsanspruch des Netzbetreibers gegen den Übertragungsnetzbetreiber nach § 35 Absatz 1 EEG 2012 entfällt, wenn der Vergütungsanspruch zwar eigentlich nach § 17 Absatz 1 EEG 2012 entfallen würde, aber aus Treu und Glauben trotzdem zu zahlen ist. Der Wortlaut könnte so interpretiert werden, dass zurückgefordert werden muss, soweit die Anforderungen der §§ 16 – 18 EEG 2012 nicht eingehalten wurden. Andererseits kann der Verweis auf die §§ 16 – 18 EEG 2012 auch als Verweis auf die gesetzlich vorgesehene Vergütung angesehen werden. Im vorliegenden Fall bestand diese Vergütungspflicht aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben weiterhin. Vermittelnd erscheint es richtig, die Vergütungserstattung von Übertragungsnetzbetreiber an den Netzbetreiber nur für den Fall zuzulassen, dass er

zur Zahlung verpflichtet war (siehe hierzu den vorhergehenden Absatz) und die fehlende Installation nicht zu vertreten hat.

Dieses vertreten müssen hängt letztlich davon ab, ob der Netzbetreiber selbst in der Lage war, dem Anlagenbetreiber die notwendigen technischen Parameter zu übermitteln oder wenn der Netzbetreiber die Durchführung der Anforderungen nach § 6 EEG 2012 im Auftrag des Anlagenbetreiber übernommen hat, die benötigten Teile zu beschaffen.³ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Systeme der Netzbetreiber vor dem 1. Januar 2012 nicht auf die Einbindung von Anlagen bis 100 Kilowatt in das Einspeisemanagement ausgelegt waren. Viele Netzbetreiber, an deren Netz nur Kleinanlagen angeschlossen sind, haben überhaupt keine technische Erfahrung in diesem Bereich. Vor diesem Hintergrund ist während einer angemessenen Phase zur Planung eines Systems zur technischen Umsetzung der Einführung des Einspeisemanagements davon auszugehen, dass der Netzbetreiber eine Unmöglichkeit der Festlegung der technischen Parameter für die Abregelungseinrichtungen nicht zu vertreten hat. Auch muss beachtet werden, dass aufgrund der durch das EEG 2012 eingeführten Pflicht zur Nachrüstung bestehender Solaranlagen über 100 Kilowatt bis Ende Juni 2012 ohnehin eine hohe Belastung bei den Netzbetreibern vorliegt. Vor diesem Hintergrund müsste es Netzbetreibern in der Regel bis Ende 2012 möglich sein, die entsprechenden Systeme so weit zu entwickeln, dass sie den Anlagenbetreibern die notwendigen technischen Parameter mitteilen können.

IV. Vertragliche Regelung zur konkreten Umsetzung dieser Auslegungshilfe

Es ist rechtlich zulässig die Einzelheiten der konkreten Umsetzung des Vorgehens nach dieser Auslegungshilfe in einem Vertrag zwischen Anlagen- und Netzbetreiber zu regeln. Ein entsprechender Vertrag verstieße nicht gegen § 4 Absatz 2 EEG 2012, so lange er sich im Rahmen der Anforderungen dieser Auslegungshilfe bewegt, da er keine Abweichung vom geltenden Recht zu Lasten der Beteiligten regelt, sondern durch die Konkretisierung Rechtssicherheit für beide Seiten schafft.

³ In einigen Fällen übernimmt der Netzbetreiber im Auftrag des Anlagenbetreibers die Installation der für das Einspeisemanagement erforderlichen Technik. Hierzu ist der Netzbetreiber aber nicht verpflichtet. In diesem Fall kommt es nicht auf die Übermittlung der erforderlichen Parameter, sondern auf die Umsetzung durch den Netzbetreiber an.

V. Ergebnis

1. Anlagen bis 100 Kilowatt erfüllen die Voraussetzungen nach § 6 EEG 2012, wenn bewährte weitgehend standardisierte verfügbare Technik eingesetzt wird, zum Beispiel Rundsteuertechnik. Die technische Einrichtung muss mindestens die Befehle Einspeiseleistung 100 Prozent (Ein) und 0 Prozent (Aus) umsetzen können; ein stufenloses Regeln ist für diese Kleinanlagen derzeit nicht erforderlich. Sie sollte vorzugsweise zugänglich am Zählerplatz des Einspeisezählers Z2 installiert werden. Darüber hinaus muss ein abregelungsfähiger Wechselrichters („EinsMan Ready“) eingesetzt werden.
2. Hat der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber auch auf Nachfrage des Anlagenbetreibers noch nicht mitgeteilt in welcher Form er das Signal zur Abregelung der Anlage versenden will, entfällt der Vergütungsanspruch des Anlagenbetreibers nicht, wenn dieser zumindest über einen abregelungsfähigen Wechselrichter („EinsMan Ready“) verfügt. Der Anlagenbetreiber muss die fehlenden Einrichtungen unverzüglich nachrüsten, wenn der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber die erforderlichen technischen Daten mitteilt. Von einer unverzüglichen Nachrüstung ist jedenfalls dann auszugehen, wenn die Nachrüstung innerhalb von drei Monaten erfolgt.
3. Der Verteilernetzbetreiber fordert die Anlagenbetreiber zur Installation einer technischen Einrichtung im Sinne des § 6 EEG auf, wenn eine Abregelung der Einspeiseleistung aus Gründen der System- und Netzsicherheit notwendig wird. Dabei beachtet er nicht nur die Erfordernisse des jeweiligen Verteilernetzes, an das die Erzeugungsanlagen angeschlossen sind, sondern insbesondere auch die Erfordernisse des bzw. der vorgelagerten Netze.
4. Der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber muss die Vergütungen, die der Netzbetreiber bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 1 oder 2 auszahlt, erstatten, wenn der Netzbetreiber die verzögerte Mitteilung der technischen Parameter für die Übermittlung des Abregelungssignals nicht zu vertreten hat. Ein vertreten müssen ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Netzbetreiber die entsprechenden Vorgaben bis zum 31. Dezember 2012 entwickelt und den Anlagenbetreibern mitteilt.
5. Die konkrete Umsetzung dieser Auslegungshilfe kann in einem Vertrag zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber geregelt werden. Bewegt sich dieser im Rahmen der Vorgaben dieser Auslegungshilfe, ist davon auszugehen, dass keine Vereinbarungen zu Lasten des Anlagen- oder Netzbetreibers getroffen werden und der Vertrag somit nicht gegen § 4 Abs. 2 EEG 2012 verstößt.